

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1893**

14 (17.3.1893)



# Verordnungs-Blatt

der  
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 17. März 1893.

## Inhalt.

### Allgemeine Verfügungen:

Nr. 23202. B. Zuschlagsfristen zu den reglementsmäßigen Lieferfristen.

### Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 23631. B. Güterabfertigungsvorschriften.

Nr. 23007. B. Wagenübergang.

Nr. 23062. B. Rücksendung von Wagenbeden.

Nr. 21916. R. Abgabe von Kohlen an das Personal.

Nr. 22447. R. Verwerthung abgängiger Dienstpapiere.

Nr. 22759. B. Reiseerleichterungen nach Rom.

Nr. 22603. B. Mangelhafte Ausfüllung der internationalen Frachtbriefe.

## Allgemeine Verfügungen.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Personenverkehr.

Nr. 22759. B. Die aus Anlaß des Papstjubiläums aufgelegten Rückfahrkarten Chiasso-Rom — vergl. Verfügung Nr. 10615. B. von 1893 Verordnungsblatt Nr. 6 — werden auch während des ganzen Monats März ausgegeben und demgemäß die Gültigkeitsdauer der zum Anschluß hieran in dieser Zeit gelösten Rückfahrkarten nach Chiasso auf 60 Tage verlängert.

#### Güterverkehr.

Nr. 22603. B. Nach Mittheilung der Gotthardbahn werden die neuen internationalen Frachtbriefe im Verkehre Deutschland-Italien nur ausnahmsweise vollständig ausgefüllt und daher vielfach von den italienischen Bahnen zurückgewiesen. Besonders soll die Angabe der Versandbahn, der Empfangsbahn und der Empfangsstation in sehr vielen Fällen fehlen.

Die Abfertigungsstellen werden angewiesen, derartig unvollständig ausgefüllte Frachtbriefe den Versendern zur Verbollständigung sofort zurückzugeben.

Nr. 23202. B. Die mit Verfügung Nr. 11066. B., Verordnungsblatt vom laufenden Jahr Seite 19, bekannt gegebene Lieferfristenverlängerung ist nach Mittheilung

der Direktion der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahngesellschaft ab 1. März d. J. wieder außer Kraft getreten.

Nr. 23631. B. In Folge manigfach aufgetretener Unzuträglichkeiten sehen wir uns veranlaßt, die Bestimmungen in §. 53 Ziffer 1 und 10 der Güterabfertigungsvorschriften, wonach die Unbestellbarkeit eines Gutes an die Versandstation mittelst Post und zwar eingeschrieben seitens der Empfangsstation gemeldet, sowie seitens ersterer die erteilten Anweisungen des Absenders ebenfalls mittelst Post und eingeschrieben der Empfangsstation übersendet werden müssen, mit sofortiger Wirksamkeit vorläufig außer Kraft zu setzen und bis auf Weiteres durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

Ueber die Unbestellbarkeit des Gutes ist die Versandabfertigungsstelle seitens der Empfangsstation mittelst des bisher in Verwendung gewesenen Formulars im Dienstweg zu benachrichtigen. Die Versandabfertigungsstelle hat von dieser Benachrichtigung dem Absender da wo die Benachrichtigung des Empfängers über die Ankunft des Gutes (§. 49 der Güterabfertigungsvorschriften) durch Bahnbedienstete geschieht, ebenfalls durch Bahnbedienstete und zwar gegen Bescheinigung und unentgeltlich und da wo die Benachrichtigung des Empfängers über die Ankunft des Gutes mittelst der



Post geschieht, ebenfalls mittelst Post und zwar eingeschrieben Kenntniß zu geben; die in letzterem Falle entstehenden Portokosten sind in der in §. 53 Absatz 12 der Güterabfertigungsvorschriften bestimmten Weise einzuziehen. Die hierauf erteilten Anweisungen des Absenders sind sodann wieder umgehend im Dienstweg an die Empfangsstation zu übermitteln.

Kommen von fremden Empfangsstationen die Unbestellbarkeitsmeldungen bezw. Verfügungsschreiben den diesseitigen Stationen mittelst Post eingeschrieben zu, so ist dies nicht zu beanstanden und gegebenen Falls die Aufrechnung des Portos zu Lasten des Guts zu vollziehen.

Wegen endgültiger Regelung des Gegenstandes wird f. B. nach Beendigung der in dieser Beziehung im Schooße des deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes stattfindenden Verhandlungen weitere Verfügung ergehen.

Weiter wird zur Beseitigung aufgetretener Zweifel zur Kenntniß gebracht, daß unter den in §. 46 der Güterabfertigungsvorschriften erwähnten Verfügungsschreiben über nachträgliche Anweisungen des Absenders stets die durch den Absender ausgefüllten und vollzogenen Erklärungsformulare nach Anlage F der Verkehrsordnung selbst zu verstehen sind.

Bei §. 46 und 53 der Güterabfertigungsvorschriften ist von Obigem Vormerkung zu machen.

#### Wagensachen.

Nr. 23007. B. Gemäß einer Entscheidung des Schweizerischen Bundesrathes soll bei den in der Schweiz verwendeten Güterwagen der kleine Durchmesser des Querschnittes nicht allein der in Artikel II §. 17 der internationalen Vorschriften betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen bezeichneten Kuppelungsbügel (Einhängebügel), sondern auch der oberen Kuppelungsbügel (Zugstangenbügel) am Berührungspunkte des Zughakens mindestens 25 mm betragen.

Bei Verladung von Gütern nach und über die Schweiz ist hierauf Bedacht zu nehmen.

Nr. 23062. B. Bei dem derzeitigen starken Bedarf an Wagenbeden erscheint es nothwendig, daß die auf fremde Bahnen übergehenden badischen Wagenbeden thunlichst als Eilgut zurückgesendet werden.

Die Stationen werden deshalb beauftragt, bis auf Weiteres die den Beden beizugebenden Begleitscheine jeweils mit dem Vermerk zu versehen:

„Um Rücksendung der Beden als Eilgut wird ersucht.“

#### Materialsache.

Nr. 21916. R. Die diesseitige Verfügung vom 22. Juli 1888 Nr. 53184. R., die Abgabe von Kohlen aus den Beständen der Eisenbahnmagazine an Beamte, Angestellte und Arbeiter der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Verwaltung betreffend — Verordnungsblatt Nr. 39 — wird mit sofortiger Wirkung dahin ergänzt, daß die gemäß §. 14 der obigen Verfügung bei der Generaldirektion einkommenden Auszüge aus dem Vorschußkonto über für Kohlenabgaben einbezahlte Beträge, nachdem solche gemäß §. 15 der gleichen Verfügung hierorts geprüft und benützt worden sind, von hier aus der Eisenbahnhauptkasse zugestellt werden. Letztere sendet die Auszüge an die betr. Stationsklassen, diese belasten sich mit den in den Auszügen ausgewiesenen Beträgen und schließen die Auszüge selbst dem nächstfälligen Belastungsbuch-Auszug bei. — Gleichzeitig kommen die bisherigen besonderen Erhebungsaufträge der Eisenbahnhauptkasse für diese Vereinnahmung in Wegfall.

Bei §. 15 der obigen Verordnung ist die hiernach erforderliche Ergänzung handschriftlich nachzutragen.

Ferner ist in der Anlage V auf Seite 64 der Dienst-anweisung für die Stationsklassen bei dem Mustereintrag bezüglich dieser Beträge in der Kolonne „Ord.-Zahl des Vormerkbuchs der Hauptkasse“ die Zahl 6 zu streichen, dagegen in der Kolonne „Stückzahl der Beilagen“ die Zahl 1 einzusetzen.

Nr. 22447. R. In der Zeit vom 21. bis 23. März d. J. sollen diejenigen alten Dienstpapiere, deren Aufbewahrungszeit nach den bestehenden Vorschriften umflossen ist, sowie sonstige alte Papiere, welche sich zur dauernden Aufbewahrung nicht eignen, an das Material- und Drucksachenbureau — bahnlagernd Eilguthalle Karlsruhe — eingesandt werden.

Die Einsendung hat mit Dienstgutbegleitschein zu erfolgen und wird bezüglich der bei Ausscheidung und Verpackung der Papiere zu beachtenden Vorschriften auf die diesseitigen Verfügungen Nr. 48978. R. im Verordnungsblatt 31 vom Jahre 1879 und Nr. 24471. R. im Verordnungsblatt 10 vom Jahre 1891 verwiesen. Besonders wird noch auf die getrennte Verpackung der zum Einstampfen bestimmten Papiere und auf Verwendung der zur besseren Kenntlichmachung der einzelnen Pakete in Plakatform erstellten Aufschriften aufmerksam gemacht.